



**ABTEILUNG FINANZANGELEGENHEITEN**

Zahl: 1-4-1/01-19 (ab 1. Juli 2025)  
Erlass-41/0008 (bis 30. Juni 2025)  
intern: IIIa-430.133-280

Bregenz, am 19. Februar 2026

**Betreff:**

**Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über  
die Förderung des Personalaufwandes für  
Gemeindesicherheitswachen**

**Rechtliche Grundlage**

**Gesetz/Verordnung:**

**Finanzausgleichsgesetz (FAG);  
Beschluss der Vorarlberger Landesregierung vom  
24.02.2026**

**§ 1 Allgemeines**

- (1) Das Land Vorarlberg fördert als Träger von Privatrechten die Personalaufwendungen der Gemeinden für die Gemeindesicherheitswache.
- (2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung im Sinne dieser Richtlinien.

## **§ 2 Förderungswerbende**

Förderungswerbende nach dieser Richtlinie sind die Vorarlberger Gemeinden.

## **§ 3 Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagsstellen stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Das Ausmaß der Förderung beträgt 15 v.H. der Förderungsbemessungsgrundlage gemäß § 4, und ist aus echten Landesmitteln aufzubringen.

## **§ 4 Förderungsbemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage für die Förderung ist jener pauschalierte Personalaufwand der Gemeinde für die Gemeindegewaltwache, welcher in dem, dem Förderungsjahr vorangegangenen Kalenderjahr anerkennbar ist. Dieser beträgt je besetztem Dienstposten Euro 60.935 (Stand 01.01.2025) und ändert sich jeweils um den Hundertsatz, um den sich der jeweilige Gehalt einer Gemeindebeamtin bzw. eines Gemeindebeamten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2, zuzüglich allfälliger besonderer Zulagen und Teuerungszulagen ändert.

(2) Bei Dienstposten, die nur während eines Teiles des Jahres besetzt waren und/oder bei Dienstposten, die nicht von Vollbeschäftigten besetzt waren, hat die Berechnung der Förderung anteilmäßig zu erfolgen.

## **§ 5 Förderungsantrag (Ansuchen)**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Das Ansuchen hat folgende, für die Beurteilung erforderlichen Angaben zu enthalten:

- a) Anzahl der ganzjährig und vollbeschäftigt eingestellten Gemeindegewaltwachebediensteten.
- b) Anzahl der ganzjährig und teilzeitbeschäftigt eingestellten Gemeindegewaltwachebediensteten.
- c) Anzahl der nicht ganzjährig und vollbeschäftigt eingestellten Gemeindegewaltwachebediensteten.
- d) Anzahl der nicht ganzjährig und teilzeitbeschäftigt eingestellten Gemeindegewaltwachebediensteten.

- (3) Gleichzeitig ist mit Förderungsantrag zu bestätigen, dass
- a) die Gemeinde den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle gestattet und die erforderlichen Auskünfte erteilt,
  - b) die Gemeinde sämtliche Förderungsansuchen vor und nach der Antragstellung zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle mitteilt,
  - c) die Gemeinde zur Kenntnis nimmt, dass die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und gewährte Förderungen zurückzubezahlen sind, wenn
    1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Gemeinde erlangt wurde,
    2. die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
    3. Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
    4. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Gemeinde nicht erfüllt werden,
  - d) Geldzuwendungen, die gemäß lit. c zurückzuzahlen sind, vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz der Oesterreichischen Nationalbank kontokorrentmäßig verzinst werden,
  - e) der Hinweis, wonach sich diejenige Person, die eine ihr gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153b des Strafgesetzbuches strafbar macht, zur Kenntnis genommen wird.
  - f) die Gemeinde die Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL) verbindlich anerkennt und der Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 der AFRL zustimmt.

## **§ 6 Förderungszusage**

Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

## **§ 7 Kennzeichnung von Unterlagen**

Die für die Gewährung der Förderung vorgelegten Unterlagen sind in geeigneter Weise (z.B. mittels einer Stampiglie) zu kennzeichnen, um unzulässigen Mehrfachförderungen entgegenzuwirken.

## **§ 8 Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Abteilung oder Dienststelle gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung zentral zu erfassen.

## **§ 9 Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. Belege wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- f) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- g) Zeitdauer der Kontrolle,
- h) Name und Unterschrift der kontrollierenden Person.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

## **§ 10 Förderungsmissbrauch**

(1) Wird der zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs eine strafbare Handlung im Zusammenhang mit der Förderung bekannt, so ist sie gemäß § 78 Strafprozessordnung verpflichtet, unverzüglich Anzeige bei der Staatsanwaltschaft oder einer Sicherheitsbehörde zu erstatten.

(2) Ein Verzicht auf die Verrechnung von Zinsen für zurückzuzahlende Förderungen ist in besonders begründeten Fällen möglich.

### **§ 11 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und hat eine Gültigkeit bis 31.12.2030. Sie ist erstmals auf die Förderungen 2026 zu den Personalkosten 2025 für die Gemeindegewaltswachen anzuwenden.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten sämtliche bisherigen, noch nicht außer Kraft gesetzten, Richtlinien der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung des Personalaufwandes für Gemeindegewaltswachen außer Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung  
Der Landeshauptmann

Mag. Markus Wallner